

426/AB
vom 19.02.2020 zu 424/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.015.574

Wien, am 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Faika El-Nagashi, Freundinnen und Freunde haben am 20. Dezember 2019 unter der Nr. **424/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die tödlichen Hundebisse in einer niederösterreichischen Kaserne gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Diensthunde sind bei der österreichischen Polizei insgesamt im Einsatz?*

Mit Stichtag 10. Jänner 2020 sind bei der Österreichischen Bundespolizei 315 Polizediensthunde im Einsatz.

Zur Frage 2:

- *Bis zu welchem Alter müssen Hunde dem aktiven Dienst nachgehen bzw. durch welche Umstände wird eine "Pensionierung" notwendig?*

Die Zuweisung eines Junghundes erfolgt aufgrund der in den letzten Jahren hinsichtlich der Einsatzdauer von Polizediensthunden gewonnen Erfahrungen grundsätzlich ab der

Vollendung des 9. Lebensjahres des zu ersetzenen Polizeidiensthundes. Ausgenommen hiervon sind jene Fälle, bei denen eine Gesundheitsbeeinträchtigung oder Leistungsbeeinträchtigung vorliegt.

Im Zuge eines wissenschaftlichen Projektes im Rahmen des Sicherheitsforschungs-Förderprogrammes KIRAS wurde festgestellt, dass Polizeidiensthunde im Mittel nach $8,18 \pm 3,3$ Jahren (Median 9 Jahre) aus dem Dienst ausscheiden. Sie beenden den Dienst in erster Linie altersbedingt oder wegen des Ausscheidens des Hundeführers bzw. der Hundeführerin. Hinsichtlich der aktiven Lebensphase und der Lebenserwartung bestehen keine signifikanten Unterschiede zwischen Polizeidiensthunden und privaten Gebrauchshunden.

Zur Frage 3:

- *Wie/wo werden die Hunde während und vor allem nach ihrer aktiven Dienstzeit untergebracht?*

Die Hunde sind während und nach ihrer aktiven Dienstzeit bei ihren Polizeidiensthundeführerinnen und Polizeidiensthundeführern im Familienverband integriert.

Zur Frage 4:

- *Wie viele gemeldete Zwischenfälle mit Diensthunden der Polizei hat es innerhalb der letzten 10 Jahre gegeben?*

Es wurden 52 Zwischenfälle mit Diensthunden erfasst, welche mit der Verletzung unbeteiliger Personen bzw. des Polizeidiensthundeführers bzw. der Polizeidiensthundeführerin ohne Zusammenhang mit exekutiven Einsätzen oder der Ausbildung einhergingen. Tödliche Zwischenfälle gab es keine.

Zur Frage 5:

- *Im Gegensatz zum klassischen Hundetraining ist im Rahmen der Diensthundeausbildung der Einsatz von ansonsten verbotenen Elektroschock und Stachenhalsbändern nach wie vor erlaubt. Kommen diese auf Schmerzreizen beruhenden Ausbildungsmethoden noch zum Einsatz?*

Es kommen weder elektrisierende Dressurgeräte, umgangssprachlich „Elektroschock“, noch Korallenhalsbänder, umgangssprachlich „Stachenhalsbänder“ zum Einsatz. Die Verwendung von elektrisierenden Dressurgeräten sowie das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz dieser Geräte sind durch das Bundes tierschutzgesetz verboten. Die Verwendung von Korallenhalsbändern, welche für die Ausbildung von Diensthunden gestattet wird, ist mittels

Erlass des Bundesministeriums für Inneres bei der Ausbildung und bei Einsätzen von Polizeidiensthunden untersagt.

Zur Frage 6:

- *Ist eine Evaluierung der aktuellen Umgangs- und Trainingsmethoden von Diensthunden zur Verbesserung des Schutzes von Menschen vor derartigen Zwischenfällen, aber auch im Zusammenhang mit fortschreitenden Ansprüchen von Tierschutzstandards vorgesehen? Wenn nein, weshalb nicht?*

Eine Evaluierung der Trainingsmethoden und der ethischen Rahmenbedingungen in der Polizeidiensthundeausbildung ist im Zuge des Projektes Lob vs. Strafe, welches innerhalb des Sicherheitsforschungs-Förderprogrammes KIRAS durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gefördert wurde, im Jahr 2017 fertiggestellt worden.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Diensthunde-Ausbildungsverordnung hat die Aus- und Fortbildung der Diensthunde nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen.

Zur Frage 7:

- *Gibt es europäische Vorschriften oder Standards die Ausbildung von Diensthunden betreffend und wie lauten diese?*

Im Bereich der europäischen Grenzschutzagentur „Frontex“ gibt es ein „Common Core Curriculum for EUBG Dog Handlers“ und ein „Common Core Curriculum for EUBG Canine Team Instructors“. Vertreterinnen und Vertreter des österreichischen Polizeidiensthundewesens waren maßgeblich an der Entwicklung dieser Standards beteiligt, welche in vollem Respekt vor den Menschenrechten und für jedes andere Lebewesen unter Wahrung der Tierrechte erstellt wurde. Die Ausbildungsrichtlinie für Polizeidiensthunde in Österreich orientiert sich an diesen Standards.

Zur Frage 8:

- *Gibt es österreichische Vorschriften oder Standards die Ausbildung von Diensthunden betreffend und wie lauten diese?*

Die Ausbildung von Polizeidiensthunden wird unter anderem im Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz), BGBl. I Nr. 118/2004 idgF, der auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 2 des Tierschutzgesetzes von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung erlassenen Verordnung über Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres (Diensthunde-Ausbildungs-

verordnung), BGBl. II Nr. 494/2004 idgF, sowie durch Erlässe des Bundesministeriums für Inneres (z.B. Ausbildungsrichtlinien für die Grundausbildung von Polizeidiensthunden) geregelt.

Karl Nehammer, MSc

